

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 31.07.2026
Gericht: Amtsgericht Cottbus
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MEGAMI Sp. z o. o.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der MEGAMI Sp. z o. o.,
[REDACTED] sind die Regelvergütung gem. § 2 InsVV des Verwalters, die
Auslagen gem. § 8 InsVV zzgl. der Kosten für die übertragenen Zustellungen aufgrund einer gem. § 1 InsVV
vergütungsrelevanten Insolvenzmasse in Höhe von 349.607,97 € nebst Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV festgesetzt
worden. Es wurde folgende Zuschläge festgesetzt: 50 % (Insolvenzplan). An vom Insolvenzverwalter
beauftragte Dritte wurde aus der Masse keine Vergütung gezahlt. Der vollständige Beschluss kann auf der
Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist
die sofortige Beschwerde gem. § 4 InsO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer Frist von zwei
Wochen zulässig. Die Frist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter [www.insolvenzbekanntmachungen](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)
.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für
den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046
Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus,
Gerichtsstraße 3-4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der
angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung
eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle
oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für
Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de). Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht
übersteigt, ist gem. § 64 Abs. 3 InsO der Rechtsbehelf der Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist
ausschließlich beim Amtsgericht Cottbus in der oben genannten Frist und Form einzulegen. Amtsgericht
Cottbus, den 23. Juli 2026, 63 IN 8/21